(Stand: April 2014) 1/2

Vereinbarung für Probefahrten (Lehrgangsteilnehmer)	
Name und Vorname:	
Zeitraum der Nutzung:	
Fahrzeug:	
Verwendungszweck:	
Bemerkungen:	
<u> </u>	
☐ Kopie des Führerausweis liegt vor.	
Antragsteller:	Datum/Unterschrift ^{1 2} :
Antrag / Genehmigung:	
Die Nutzung gemäss Antrag wird bewilligt.	
Die Lehrperson:	Datum/Unterschrift:

¹ Mit der Unterschrift nimmt der/die Antragssteller/-in das Reglement zur Verwendung der Händlerschilder zur Kenntnis. Insbesondere verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der gesetzlichen Normen gemäss SVG, VTS und VVV.

² Mit der Unterschrift nimmt der/die Antragssteller/-in die Bestimmungen auf der Rückseite zur Kenntnis.

(Stand: April 2014) 2/2

Berechtigung

Alle Personen mit gültigem CH-Führerausweis Kategorie B oder entsprechendem Ausland-Führerausweis und Niederlassung C.

Der Ausweis muss vorgelegt werden können.

Die TBZ erstellt eine Kopie des Ausweises und legt diese ab.

Wagenübernahme

Die Fahrzeuge werden in einwandfreiem Zustand, mit allen notwendigen Dokumenten, übergeben. Der/die Fahrer/-in ist verpflichtet, das Fahrzeug ebenfalls in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Unfälle

Bei jedem Schaden sind die Polizei und die TBZ Automobiltechnik zu benachrichtigen und es ist ein Unfallprotokoll zu erstellen. Der/die Fahrer/-in darf keine Schuldanerkennung unterschreiben. Die TBZ Automobiltechnik kann nicht für Folgeschäden haftbar gemacht werden.

Versicherung/Haftung

Die Fahrzeuge sind gegen Haftpflicht- und Eigenschaden versichert. Die Fahrzeuginsassen sind nicht versichert. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Fall CHF 1000. Für die Übertretung von Gesetzen und Vorschriften lehnt die TBZ Automobiltechnik jede Haftung ab. Bei grobfahrlässigem Verhalten behalten sich die Versicherung und die TBZ Automobiltechnik einen Regress auf den/die Fahrer/-in vor.

Gerichtsstand

Auf die abgeschlossenen Vereinbarungen ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich.